

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Beskidenring

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.3.1962 (GVBl. S 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende/ mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom... 22.08.1968.....Nr XX...747/68 genehmigte

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 22.8.1968 Nr. XX 747/68
Augsburg, 23. Sept. 1968
Regierung von Schwaben
I.A.



Zinth

(Zinth)

Oberegierungsbaudirektor

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Achse der Ostendstraße von der Nordwestecke des Flurstücks 2290/13 in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2287 / weiter in östlicher Richtung, und zwar entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 2287 und 2287/5/4 / von dort in Verlängerung dieser Geraden 15 m nach Osten und dann rechtwinklich 70 m nach Süden / weiter entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2284 sowie der Südgrenze des Flurstücks 2285 bis zur Achse der Ostendstraße-

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 9.8.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Reines Wohngebiet festgesetzt, in dem die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

§ 3

Bauweise

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise. Es sind jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m bis zu den nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnungen zulässig.

§ 4

Einfriedungen

Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedungen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Anlage der nicht für Bauzwecke genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 11.3.1968
Stadtrat Neuburg a.d.Donau



(Handwritten signature)
(Lauber)
Oberbürgermeister